

Gebrauchshunde-Verein Flensburg e. V.

gegründet 1975

Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)

– Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e. V. –

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Gebrauchshunde-Verein Flensburg e. V.“. Er ist dem Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG) als Zweigverein angeschlossen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Flensburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und zwar besonders durch Förderung und Pflege des Hundesports.

§ 3 Aufgaben des Vereins

(1) Ausbildung der Hunde zum Turnierhundsport, Agility, Obedience und Rally Obedience.

(2) Durchführung von Hundesportveranstaltungen.

(3) Förderung der Jugendarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust, Ausschluss

Der Verein unterscheidet:

a) Aktive Mitglieder, die den Sport betreiben oder im Vorstand bzw. als Übungsleiter tätig sind

b) Passive Mitglieder, die innerhalb des Kalenderjahres die Vereinsanlage für Trainingszwecke und den Verein nach außen hin nicht benutzen.

c) Förderer, die durch einen freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen und

d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

(1) Jeder kann Mitglied des Vereins werden, wenn er die Satzung anerkennt, das 10. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Hundehändler und gewerbsmäßige Hundezüchter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(2) Verbände, Vereine und andere Körperschaften können die Mitgliedschaft erwerben. Sie haben einen Vertreter zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zu bestellen. Der Beitrag dieser Mitglieder kann von der Hauptversammlung, abweichend vom allgemeinen Beitrag, festgesetzt werden. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung verliehen werden, wenn sich das Mitglied besonders um den Verein und seinen Zwecken verdient gemacht hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

(4) Förderer und passive Mitglieder des Hundesports und des Vereins sind Mitglieder, die nicht aktiv an Vereinsleben teilnehmen. Sie werden durch den Vorstand bestätigt.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe der Vor- und Zunamen, des Geburtstages und der Anschrift beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über eine Aufnahme oder Ablehnung von Antragstellern. Einem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn der Antragsteller eine Einzugsermächtigung erteilt, damit die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge von seinem Bankkonto eingezogen werden können.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitglieds.

b) durch den Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt ist bis zum 30. September dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Innerhalb der ersten 6 Monate kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Mitglied und dem Verein gekündigt werden (Probemitgliedschaft).

c) Mitglieder, die mit ihrem Beitrag drei Monate im Rückstand sind, sollen vom Kassenwart schriftlich aufgefordert werden, den gesamten Beitrag binnen eines Monats zu entrichten. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so können sie aus dem Verein ausgeschlossen werden.

d) durch Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

(8) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

a) wegen groben und wiederholten Verstoßes gegen die Satzung, sowie wegen Verstoßes gegen Beschlüsse der Hauptversammlung,

b) wegen ungebührlichen oder beleidigenden Benehmens gegenüber Leistungsrichtern,

c) wegen Schädigung des Vereins oder Gefährdung seiner Zwecke,

d) wegen unwürdigen und ehrlosen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,

e) wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Hauptversammlung volles Stimm- und Wahlrecht, das nur persönlich ausgeübt werden kann, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann in die Ämter des Vereins gewählt werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

– die Interessen des Vereins zu fördern, seine Organe zu unterstützen und die ihm übertragenen und zumutbaren Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen,

– den Gedanken der Erziehung und Ausbildung des Hundes zum Wohl der Allgemeinheit zu unterstützen und zu fördern.,

– seine Hundehaltung und -ausbildung ernsthaft und redlich zu betreiben und seine Hunde gewissenhaft zu pflegen und zu halten,

– die Satzung, satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse sowie Entscheidungen des Vorstandes zu befolgen,

– sich eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen,

– den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Zu diesem Zwecke hat er einer Beitragsabbuchung von seinem Bankkonto zuzustimmen,

– dem Vorstand Änderungen seiner Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Jedes Mitglied, ausgenommen Förderer und passive Mitglieder des Vereins, ist verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Sind innerhalb eines Geschäftsjahres diese Arbeitsstunden nicht geleistet worden, hat das Mitglied einmalig eine Abgeltungsgebühr an den Verein zu zahlen.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des für jedes Mitglied verbindlichen Jahresbeitrages und die für den Beitritt erforderlichen Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist am 01. November für das kommende Kalenderjahr fällig, die Aufnahmegebühr nach Aufnahme in den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 8 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr gehören alle Mitglieder an.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt. Sie ist schriftlich (per Brief oder eMail), unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 30 Tagen, bis spätestens Ende Februar, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aller

Satzung vom 27. Januar 2016

Vorstandsmitglieder in dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks, beim Vorstand beantragen.

Die Einladungsfrist verkürzt sich auf 14 Tage.

(4) Die Hauptversammlung entscheidet u. a. über Satzungsänderungen, sie bestellt und entlastet den Vorstand und beschließt die Auflösung des Vereins.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, dann ist eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. Die erschienenen Mitglieder sind beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

(6) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurde.

(8) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ist die Zahl der Erschienenen geringer, so kann eine neue Hauptversammlung sich frühestens nach vierzehn Tagen mit dem gleichen Thema beschäftigen. Die dann erschienenen Mitglieder sind beschlussfähig.

(9) Anträge an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand vierzehn Tage vor der Hauptversammlung unterbreitet werden, damit sie in der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Über Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, kann nur beschlossen werden, wenn es von zweidrittel aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird (Dringlichkeitsantrag).

(10) Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mahngebühr und der Abgeltungsgebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Ehrungen
- j) Bestätigung der Übungsleiter.

(11) Die oder der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Bei deren bzw. dessen Verhinderung fällt der bzw. dem 2. Vorsitzenden diese Aufgabe zu.

(12) Über den Verlauf der Hauptversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Gegenstände der Beratungen, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, Vermerke über die Beschlussfähigkeit der Versammlung und die satzungsgemäße Einberufung beinhalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und von den Mitgliedern zu Beginn der folgenden Hauptversammlung zu genehmigen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der bzw. dem 1. Vorsitzenden
2. der bzw. dem 2. Vorsitzenden
3. der bzw. dem 1. Kassenwart
4. der bzw. dem Ausbildungswart
5. der bzw. dem Platzwart
6. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
7. der Obfrau bzw. dem Obmann für Turnierhundsport
8. der Obfrau bzw. dem Obmann für Agility
9. der Obfrau bzw. dem Obmann für Obedience
10. der Obfrau bzw. dem Obmann für Rally Obedience

(2) Die Amtszeit der Vorstandsämter beträgt zwei Jahre.

(3) Damit die Kontinuität der Vorstandarbeit gesichert ist, sind die Vorstandsämter nach Absatz 1 Nr 1, 3, 4, 5 und 7 in einem Jahr, und die Vorstandsämter nach Absatz 1 Nr. 2, 6, 8, 9 und 10 in dem folgenden Jahr zu wählen

(4) Die Vereinigung von Ämtern ist mit Ausnahme der Vorstandsämter nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 möglich, ein Stimmrechtzuwachs findet nicht statt.

(5) die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einer ordentlichen Hauptversammlung durch offene Wahl. Wünscht mindestens ein Mitglied geheime Wahl, dann erfolgt sie durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

(6) Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ein Vorstandsmitglied bei grober Verletzung seiner Amtspflichten seines Amtes enthoben werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Hauptversammlung eine Ersatzfrau bzw. einen Ersatzmann bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(8) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom der bzw. dem 1. Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern durch die Satzung nicht etwas anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Vertretung des Vereins, Geschäftsführung

(1) Die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung von Beschlüssen seiner Organe und die Verwaltung des Vereinsvermögens werden vom geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wahrgenommen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der bzw. dem 1. Vorsitzenden,
- der bzw. dem 2. Vorsitzenden,
- der bzw. dem 1. Kassenwart

(3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen sind in Schriftform abzugeben.

§ 11 Amtsführung

Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche. Über die Möglichkeit der Vergütung von durch die Tätigkeit unmittelbar entstandenen Auslagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 12 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 13 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den Verpflichtungen des Vereins übersteigt, an die Stadt Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 27. Januar 2016 von den Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.